

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ART. 1. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 1.1. Nur die durch den Verkäufer unterzeichnete Auftragsbestätigung bindet den Verkäufer. Deren Ausführung erfolgt anhand der in den Rechnungen und auf unserer Webseite angeführten allgemeinen Verkaufsbedingungen, unter Ausschluss der eigenen Bedingungen des Kunden, auch wenn diese nachträglich mitgeteilt werden. Der Verkaufsvertrag kommt erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer zustande. Bestellungen, die durch einen Vertreter, Beauftragten oder Arbeitnehmer des Verkäufers aufgenommen wurden, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch eine befugte Person gültig, die das Unternehmen dazu verpflichtet kann.
- 1.2. Jede Stornierung der Bestellung hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt erst bei Vorliegen der schriftlichen Annahme durch den Verkäufer. Im Fall einer Stornierung schuldet der Kunde einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Preises der Bestellung. Dieser Schadenersatz deckt die festen und variablen Kosten und möglichen Gewinnausfall.

ART. 2. BESCHREIBUNG DER ZU LIEFERNDEN GÜTER

Die Güter werden geliefert wie angegeben im Verkaufsvertrag und/oder auf der Vorderseite der Rechnung.

ART. 3. PREIS

- 3.1. Der Preis gilt wie im Angebot angegeben, es sei denn, der Verkäufer sieht sich gezwungen, diesen aufgrund einer Änderung der Struktur seiner festen und/oder variablen Kosten (Rohstoffe, Löhne, Energie usw.) an deren Entwicklung anzupassen. Die eventuelle Preisrevision wird gemäß den gesetzlich zulässigen Normen erfolgen. In diesem Fall gilt der neue Preis wie angegeben auf der Vorderseite der Rechnung.
- 3.2. Der Preis versteht sich zzgl. MwSt.
- 3.3. Der Preis versteht sich zzgl. Lieferung, Transport und Montage, es sei denn, auf der Vorderseite der Rechnung ist etwas anderes angegeben.

ART. 4. LIEFERFRISTEN

Die Lieferfristen werden nur zu Informationszwecken angegeben und sind daher nicht verbindlich, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart. Eine Verzögerung in der Ausführung kann nie zu Strafe, Schadenersatz oder Vertragsauflösung führen. Wenn der Käufer die Güter abholen muss und er dabei in Verzug ist, kann eine Verwahrungsgebühr angerechnet werden. In der Zwischenzeit trägt der Käufer das Risiko.

Wenn eine fixe Lieferfrist vereinbart wird, wird diese im Verkaufsvertrag und/oder auf der Rechnung angegeben. Die Frist beginnt erst ab dem Datum zu laufen, ab dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Verkäufer ist in Besitz des unterzeichneten Verkaufsvertrags.
- der Verkäufer hat die vereinbarte Anzahlung erhalten.
- alle technischen Daten wurden in ihrer definitiven Version durch den Käufer mitgeteilt.

ART. 5. KONTROLLE

- 5.1. Alle Güter sind nach telefonischer Vereinbarung bei uns in der Firma frei zu inspizieren. Wir erlauben alle nicht destruktiven Kontrollen, ausschließlich durch anerkannte Prüfinstitute. Die Kosten dafür gehen stets zulasten des Kunden.
- 5.2. Die Güter können nur in dem Zustand verkauft werden, in dem sie sich befinden und der dem Kunden bekannt und durch ihn genehmigt ist, es sei denn, er wurde im Verkaufsvertrag und/oder auf der Rechnung anders definiert.

ART. 6. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

- 6.1. Die gelieferten Güter bleiben bis zur vollständigen Zahlung von Hauptforderung, Kosten und Zinsen Eigentum des Verkäufers.
- 6.2. Die Lieferung erfolgt auf Risiko des Käufers, der sich gegen mögliche Schadensfälle versichern muss.
- 6.3. Der Käufer wird den Verkäufer verständigen, wenn die Güter in einem Raum montiert werden, der durch den Käufer gemietet wird, und gegebenenfalls Identität und Wohnort des Vermieters bekannt geben.

ART. 7. ZAHLUNG

- 7.1. Der Preis ist außer bei anderer Angabe auf der Rechnung zahlbar:
- vor Abholung oder Lieferung der Güter.
oder: - 50 % Anzahlung bei Bestellung.
- Saldo vor Abholung oder Lieferung.
- 7.2. Wenn die geschuldete Anzahlung nicht spätestens 7 Tage, nachdem der Käufer per Fax, E-Mail oder Einschreiben darüber informiert wurde, auf dem Konto des Verkäufers eingegangen ist, hat der Verkäufer das Recht, nach eigenem Gutdünken entweder die Ausführung des Vertrags auszusetzen und dies unbeschadet seines Schadenersatzanspruchs, oder den Vertrag zulasten des

Käufers von Rechts wegen, ohne Inverzugsetzung und mit sofortiger Wirkung durch den einfachen Versand eines Einschreibens aufzulösen.

Im Falle der Auflösung des Vertrags wird ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 30 % der gesamten Kaufsumme als Vergütung für den potenziellen Schaden infolge der Nichtausführung des Vertrags geschuldet.

- 7.3. Der Betrag der Rechnung muss netto bezahlt werden. Diskont und Bankkosten gehen zulasten des Käufers. Ein Diskont für sofortige Zahlung kann nur verrechnet werden, wenn dies ausdrücklich vorab vereinbart wurde.
- 7.4. Bei Nichtzahlung wird der Preis um eine Entschädigung von 10 % erhöht, was die Unannehmlichkeiten, die dem Verkäufer dadurch entstehen, sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Bearbeitungsgebühren vergütet. Darüber hinaus werden Zinsen geschuldet, die den gesetzlichen Zinssatz um 2 % übersteigen. Diese Erhöhungen werden geschuldet, ohne dass dazu eine Mahnung erforderlich wäre. Die Verzugszinsen werden pro begonnenen Monat verrechnet.
- 7.5. Durch die Nichtzahlung einer einzigen Rechnung am Fälligkeitstermin wird der offene Saldo aller anderen, auch nicht verfallenen Rechnungen, von Rechts wegen unverzüglich fällig.
- 7.6. Ebenso werden bei gänzlicher oder teilweiser nicht fristgerechter Zahlung die Strafen und Zinsen wie angeführt unter 7.3. geschuldet.
- 7.7. Das Ziehen und/oder Akzeptieren von Wechseln oder anderen Handelspapieren bedeutet keine Schuldumwandlung und stellt keine Abweichung von der Verkaufsbedingungen dar.
- 7.8. Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 5.1. muss bei Anfechtung der Rechnung innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt Protest eingelegt werden.

ART. 8. SICHERHEITEN

Wenn das Vertrauen des Verkäufers in die Kreditwürdigkeit des Käufers durch gerichtlich veranlasste Handlungen gegen den Käufer und/oder nachweisbare andere Ereignisse erschüttert wird, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Ausführung der durch den Käufer eingegangenen Verpflichtungen in Frage stellen und/oder unmöglich machen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, geeignete Sicherheiten zu verlangen. Wenn der Käufer diese verweigert, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die gesamte Bestellung oder einen Teil davon zu stornieren, auch wenn die Güter bereits zur Gänze oder teilweise versandt wurden. Gegebenenfalls wird als Schadenersatz der Betrag geschuldet, der in Art. 1.2. angeführt ist.

ART. 9. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Zwischen den Parteien wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Güter des Auftraggebers, die sich in den Lagerräumen und Werkstätten des Verkäufers befinden, durch den Verkäufer zur weiteren Besicherung der Zahlung des offenen Macherlohns für bereits zurückgegebene Güter zurückbehalten werden können. Bei neuen Gütern, die durch den Auftraggeber zur Bearbeitung überlassen werden, wird davon ausgegangen, dass diese bereits zurückgegebene bearbeitete Güter ersetzen. Die Güter, die durch den Auftraggeber zur Bearbeitung überlassen werden, werden als Teil eines und desselben unteilbaren Vertrags betrachtet, auch wenn dieser Vertrag in aufeinander folgenden Leistungen ausgeführt wird.

ART. 10. HÖHERE GEWALT

Die folgenden Fälle werden, falls sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und dessen Ausführung verhindern, als höhere Gewalt betrachtet: Streik, Aussperrung und alle anderen Umstände außerhalb des Willens des Verkäufers wie Brand, Mobilisierung, Requirierung, Embargo, monetäre Einschränkungen, Aufruhr, Fehlen von Transportmitteln, Mangel an Material, Einschränkungen im Gebrauch von Antriebsenergie, verspätete Lieferungen seitens der Lieferanten des Verkäufers.

Falls solche Umstände eintreten, wird die dem Verkäufer für die Erfüllung seiner Pflichten gewährte Zeit verlängert und wird der Verkäufer nicht für die so entstandenen Verzögerungen verantwortlich sein.

Sollten diese Umstände länger als 6 Monate dauern, wird jede Partei das Recht haben, den Vertrag per Einschreiben aufzulösen.

ART. 11. BESCHWERDEN & ANFECHTUNGEN

- 11.1. Beschwerden müssen spätestens 14 Tage nach Lieferung schriftlich erfolgen.
- 11.2. Im Falle einer Anfechtung ist ausschließlich das Gericht von Antwerpen zuständig.
- 11.3. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einforderung auf gerichtlichem Wege, einschließlich Honorare, werden auf den Käufer abgewälzt.